

# Der Remsthal-Bote.

**Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.**

Erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis vierteljährlich bei der Redaktion in Waiblingen 1 Mark (einschließlich 9 Pf. Erzeugerlohn) durch die Post bezogen 1 Mark 20 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die dreispaltige Garnanzzeile oder deren Raum 6 Pf., auswärts 9 Pf.

**N<sup>o</sup> 177. Sechshunddreißigster Jahrgang.**

**Mittwoch den 29. Dezember 1875.**

## Ämtliche Bekanntmachungen. Waiblingen.

### Bekanntmachung.

Höherer Weisung gemäß werden in Vollziehung des Reichsgesetzes vom 6. Febr. d. J. über die **Beurkundung des Personenstands und die Abschließung** die Standesamtsbezirke im hiesigen Oberamtsbezirk, die Namen der Standesbeamten und ihre Stellvertreter wie folgt veröffentlicht.

**Standesamtsbezirk:**  
Waiblingen, Stadt.

**Standesbeamter.**  
Auf Bestellung des Stadtschultheiß Etzel ist angetragen, siehe am Schl.

**Stellvertreter.**  
Wie neben auf die des Kastenpfleger Rinker.

Baach.

Die Bildung eines Standesamtsbezirks ist im Antrag, s. am Schl.

Der jeweilige gesetzliche Stellvertreter.

Beinstein.

Schultheiß Mayer.

" "

Birkmannsweiler.

Schultheiß Bihlmaier.

" "

Bittenfeld.

Schultheiß Läßle.

" "

Bräuningsweiler,

Schultheiß Schäfer.

" "

Brezenacker, (s. Oppelsbohm.)

Bürg.

Schultheiß Bauer.

" "

Buoch.

Schultheiß Halbgewachs.

" "

Endersbach.

Schultheiß Fricke.

" "

Großheppach.

Schultheiß Hoch.

" "

Hanweiler.

Schultheiß Widmann.

" "

Hegnach.

Georg Erhardt, Bauer.

Johann Friedrich.

Herdtmannsweiler.

Schultheiß Hild.

Der jeweilige gesetzliche Stellvertreter.

Hochberg.

Schultheiß Silbermuth.

" "

Hochdorf.

Schultheiß Hübner.

" "

Höfen.

Schultheiß Luert.

Gemeinderath Unkel.

Hohenacker.

Schultheiß Gnamm.

Der jeweilige gesetzliche Stellvertreter.

Kleinheppach.

Schultheiß Reinhardt.

" "

Korb.

Schultheiß Daif.

" "

Leutenbach.

Schultheiß Ulrich.

" "

Nekarrens.

Schultheiß Widmann.

" "

Nellmersbach.

Schultheiß Hägele.

" "

Neustadt.

Schultheiß Häfner.

" "

Nedernhardt, s. Oppelsbohm.

Neschelbrunn.

Schultheiß Eisenmann.

" "

Oppelsbohm mit Brezenacker und Nedernhardt.

Schultheiß Weihenmaier in Oppelsbohm.

" "

Reichenbach.

Schultheiß Schäfer.

" "

Nettersburg.

Schultheiß Hahn.

" "

Schwaikheim.

Schultheiß Schmid.

" "

Steinach.

Der Ortsvorsteher.

" "

Strümpfelbach.

Schultheiß Hartmann.

" "

Winnenden.

Stadtschultheiß Jent.

" "

Die Namen der Standesbeamten in Waiblingen und Baach, wenn letzteres einen eigenen Bezirk bilden wird, werden noch bekannt gemacht werden.

Den 24. Dezbr. 1875.

K. Oberamtsgericht.  
Herbegen.

K. Oberamt.  
Schäpfer.

## Die Schultheißenämter

werden höherer Weisung zufolge beauftragt, die Bekanntmachung des Reichskanzler vom 10. d. Mts. und die Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. d. Mts. in dem hentigen Staatsanzeiger No. 301, S. 1993, betreffend die **Außerkurssetzung der Guldenstücke** süddeutscher Währung sowie die **Einlösung der vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretenden Scheidemünzen** süddeutscher Währung dreimal in den Gemeinden zu verkündigen und zwar erstmals zu Anfang des Monat Januar 1876, das zweite Mal zu Anfang des Monat März und letztmals in der zweiten Hälfte des April 1876; über diese Verkündigung ist je ein Eintrag in's Schultheißenamtsprotokoll zu machen und ist auch für gehörige Bekanntmachung in den Parzellen zu sorgen.

Den 25. Dezbr. 1875.

R. Oberamt.  
Schüßler.

## Den Schultheißenämtern

wird gemäß dem Ministerialerlaß vom 21. d. Mts. Staatsanzeiger No. 299, aufgetragen, die diesem Erlaß angehängte **Belehrung über die wesentlichsten Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung**, welche auch in diesem Blatte folgen wird, in den Gemeinden möglichst zur Kenntniß der Einwohner zu bringen, s. auch Abs. 12 des Erl. vom 13. d. Mts., Nr. 170 d. Bl.

Bei mündlicher Verkündigung sollte darauf gesehen werden, daß von jeder Familie wenigstens eine erwachsene Person, womöglich der Familienvater, dabei erscheint; in den Parzellen kann die Verkündigung den Anwälten übertragen werden, die aber vom Geschehen dem Ortsvorsteher Anzeige machen müssen.

Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Ortseinwohner mit den bezüglichen Vorschriften ist Eintrag in's Schultheißenamtsprotokoll zu machen.

Den 24. Dez. 1875.

R. Oberamt.  
Schüßler.

### Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.

#### 1) Allgemeine Bestimmungen.

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt vom 1. Januar 1876 ab ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge aus denselben erteilt werden; im amtlichen Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren. Die zum Zweck der Taufe oder der Beerdigung, sowie über die erfolgte Eheschließung erteilten Bescheinigungen sind gebührenfrei. Den mit der Führung der Kirchenbücher oder Standesregister bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis 1. Januar 1876 eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu erteilen.

#### 2) Geburtsregister.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, mündlich von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person anzuzeigen, und zwar sind zu dieser Anzeige verpflichtet: 1) der eheliche Vater; 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme; 3) der dabei zugegen gewesene Arzt; 4) jede andere zugegen gewesene Person; 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden, oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2) Ort, Tag und Stunde der Geburt; 3) das Geschlecht des Kindes; 4) die Vornamen des Kindes; 5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern. Bei Zwillingen- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Wenn ein Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen, und die Eintragung erfolgt alsdann nur im Sterberegister.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hievon spätestens am folgenden Tage bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, die dann das Weitere veranlaßt.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn der Anerkennende dasselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtl. oder notariell aufgenommenen Urkunde abgegeben hat.

Veränderungen, welche sich nach Eintragung der Geburt in den Standesrechten eines Kindes ereignen (Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, Legitimation, Adoption u. dgl.) sind auf den Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

#### 3) Heirathsregister.

Innerhalb des Gebiets des deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur von dem Standesbeamten geschlossen werden.

Die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung dürfen erst nach Schließung der Ehe von dem Standesbeamten stattfinden.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig. (Reichsgesetz S. 28.)

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünf- und zwanzigste, die Tochter das vier- und zwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. — Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. — Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. — Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienraths stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht. (S. 29.) Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für watterlose ehelichen Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung. (S. 30.) Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (S. 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden könnten. (S. 31.)

Die Ehe ist verboten: 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; 2) zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern; 3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis auf ehelicher oder außer-ehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht; 4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältnis besteht; 5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen. Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig. (S. 33)

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist. (S. 34.) Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig. (S. 35.)

Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden. (S. 37.)

Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß. Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern. (§. 38.)

Für den Abschluß der Ehe ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes stattfinden.

Der Schließung der Ehe soll ein Aufgebot vorhergehen; für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem die Ehe geschlossen werden kann. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form ihre Geburtsurkunden und die zustimmende Erklärung derjenigen Personen beizubringen, deren Einwilligung gesetzlich erforderlich ist.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen: 1) In der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben; 2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthaltes, und wenn er seinen Wohnsitz innerhalb der letzten 6 Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes. Die Bekanntmachung ist während zweier Wochen an dem Rathhaus auszuhängen.

Das Aufgebot muß wiederholt werden, wenn seit dessen Vollziehung 6 Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden. Eine Befreiung vom Aufgebot kann durch das K. Oberamtsgericht erteilt werden.

Bei bescheinigter lebensgefährlicher Krankheit kann der Standesbeamte die Eheschließung auch ohne Aufgebot vornehmen.

Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei großjährigen Zeugen, die mit denselben und untereinander verwandt oder verschwägert sein können, durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten, ob sie erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standes-

beamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Ist eine Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt worden, so hat das Ehegericht zu veranlassen, daß dies auf Grund einer Ausfertigung am Rande der Heirathsurkunde vermerkt werde.

#### 4) Sterberegister.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, mündlich anzuzeigen. Verpflichtet zu der Anzeige ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes; 3) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen; 4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei; 5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung stattfinden.

#### 5) Vorübergehende Bestimmung.

Auf Geburts- und Sterbefälle, welche vor dem 1. Januar 1876 sich ereignet haben, aber noch nicht eingetragen sind findet das Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der geschriebenen Anzeigefristen mit dem 1. Januar 1876 beginnt, gilt auch für den Fall, wenn nur die Vornamen eines S. diesem Tag noch nicht eingetragen sind.

#### 6) Strafbestimmungen.

Wer den im Gesetze vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichteten Personen hierzu durch Strafen anzuhalten, welche jedoch für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 M. nicht übersteigen dürfen.

Oberamt Waiblingen.

## An die Schultheißenämter.

Dieselben werden mit Bezugnahme auf die Erlasse vom 13. und 15. Sept. d. J. (Amtsbl. Nr. 118) aufgefordert die Liquidationen der Vergütungen für vom 13. Februar 1875 an, an Truppen verabreichte Furage,

mit allen bestimmungsmäßigen Nachweisen versehen, bis zum 8. Januar k. J. hierher einzusenden, indem später einlaufende nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Kamen keine solche Leistungen vor, so sind Fehlanzeigen bis dahin bei Warthotendermeidung zu erstatten.

Am 28. Dezember 1875.

K. Oberamt.  
Schüßler.

Die auf das Handelsregister bezüglichen Veröffentlichungen werden im Jahr 1876 im Centralblatt, im Schwäbischen Merkur und im Remsthalboten erfolgen.

Waiblingen, 23. Dec. 1875.

K. Oberamts-Gericht.  
Herdegen.

## Die Kön. Pfarrämter

erhalten die Formularien zur Trauung und Eheverklündigung, festgestellt auf Grund des kirchlichen Gesetzes vom 23. Nov. d. J. als Anhang zum zweiten Theil des Kirchenbuchs, schon gebunden, und haben dafür an die unterm. Stelle für die Chr. Belfer'sche Verlagshandlung in Stuttgart für das Exemplar 1 Mark nebst Quittung, lautend auf die Stiftungskasse, einzusenden, die von Belfer beschleunigt zurückfolgen wird. Möglichst baldige Berichtigung wird gewünscht.

Waiblingen, 27. Dec. 1875.

K. Dekanatamt.  
Bühner.

## Bahnunterhaltungs-Akkord.

Die Unterhaltung der Schienengeleise für das Jahr 1876 ist nach den Strecken zwischen den einzelnen Stationen abgetheilt, unter den Bedingungen des Vorjahres in Akkord zu vergeben.

Leistungs- und kautionsfähige Parthien haben ihre Offerte bis längstens

Samstag den 8. Januar 1876.



bei der unterm. Stelle schriftlich, versiegelt und portofrei einzureichen. Die Preise sind für jede einzelne Art von Arbeit genau anzugeben zu welchem Zweck Exemplare der besondern Bedingungen bei der unterm. Stelle sowie bei den Bahnmeistern zu haben sind.

Schorndorf den 23. Dez. 1875.

K. C. Betriebs-Bauamt.  
Wundt.

# Steinhauer-Arbeit.



Das Einbauen von Zahlen in 57 Stück Kilometersteine sammt Sehen derselben ist im Afford zu vergeben. Die Steine lagern partheienweise auf den einzelnen Stationen und sind in jeden Stein zwei bis vier Zahlen auf vertieftem Grunde einzuarbeiten. Affordslustige wollen ihre Offerte bis

**Wittwoch den 5. Januar 1876.**

bei der unterz. Stelle einreichen. Nähere Auskunft wird erteilt auf dem Bauamt sowie von den Bahnmeistern in Gmünd und Waiblingen.  
Schorndorf den 23. Dez. 1875.

K. C.-Betriebs-Bauamt.  
Wundt.

## Privat-Anzeigen.

### Turn-Verein



### Waiblingen.

Der Verein hält am Sylvesterabend, Freitag den 31. Dezember präzis Abends 7 Uhr im Gasthaus zum Adler seine

### Christ-Feier

mit Verloosung und geselliger Unterhaltung, verbunden mit einem Abendessen, wozu die Mitglieder mit ihren Angehörigen freundlichst eingeladen werden.

Fremde und Gönner der Turnerei werden aufs freundlichste empfangen.

Die Mitglieder erscheinen in Turnjacke.

Gaben zu der Verloosung im Minimalwerth von 70 Pfg. müssen längstens bis Freitag den 31. Dezbr. Mittags bei Herrn Zweigle gegen ein Freiloos abgegeben werden.

### Der Ausschuss.

Waiblingen.

### Haus-Verkauf.

Mein besitzendes Haus in der Weingärtner-Vorstadt ist um den Preis von **1615 fl.** angekauft und kommt dasselbe am nächsten



**Montag den 3. Januar**

**Nachmittags 2 Uhr**

auf dem Rathhaus in einmaligen Aufstreich, wozu weitere Liebhaber eingeladen werden.

**Christian Bubeck, Weing.**

Waiblingen.

Eine sommerige

### Wohnung

hat auf Lichtmess zu vermieten.

**Hermann Spaich.**

Waiblingen.



Ein rother Mattenfänger mit braunen Ohren hat sich am Donnerstag d. 23. Dez. zwischen hier u. Winnenden oder Schwaikheim verlaufen. Der jetzige Besitzer wird gebeten, denselben gegen Belohnung bei mir abzugeben. Vor Ankauf wird gewarnt.

**Maurer, Zimmermstr.**

Waiblingen.

Bei Unterzeichnetem ist von heute an gutes

### Schneibrod

zu haben.

**Carl Fuchslocher, Bäcker.**

Waiblingen.

### Zu verkaufen:



1 Pferd

nebst einer fast noch neuen



**Chaise.**

Wo? sagt die Redaktion.

### Robert's Streupulver

zum Einstreuen wunder Kinder das hilfreichste Mittel; per Schachtel 35 Pfg.

bei **C. F. Buch** in Waiblingen

### Um Kindern das Zahnen

zu erleichtern und sie vor den beim Zahnen oft auftretenden krankhaften Erscheinungen zu schützen, werden allen Müttern die

**Electromotorischen Zahnhalsbänder**

von Apotheker **Julius Schrader**, Feuerbach-Stuttgart zur Benützung bestens empfohlen, à 1 Mark bei

**C. F. Buch** in Waiblingen.

Apoth. **Lenze** Stetten, i. N.

Die berühmten **Schrader'schen**

### Malzextract-Brustzeltchen

von Apoth. **Julius Schrader**, Feuerbach Stuttgart, per Paquet 20 Pfg.

in Waiblingen bei **C. F. Buch**,

in Stetten bei Apotheker **Lenze**.

### Bescheidene Anfrage!

Ist der Wahlkrieg aus, oder ist nur Waffenstillstand eingetreten?

Ein Neugieriger.

## Einladung zum Abonnement.

Zu dem am 1. Januar beginnenden neuen Abonnement auf den „Remsthalboten“ erlauben wir uns freundlichst einzuladen.

Der Remsthalbote, welcher hier und in der Umgegend sehr verbreitet ist und sich deshalb zu Anzeigen jeder Art eignet, erscheint wöchentlich viermal am Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag und zwar je Tags zuvor, mit Ausnahme des Samstagblattes, welches am Samstag Vormittags herausgegeben wird.

Der Abonnementspreis beträgt für diejenigen verehrl. Abonnenten, welche den Remsthalboten bei der Expedition abholen, vierteljährlich 92 Pfennig, ins Haus geliefert 1 Mark (einschließlich 9 Pfg. Trägerlohn) auswärts innerhalb des Oberamtsbezirks 1 Mark 20 Pf. vierteljährlich, außerhalb des Oberamtsbezirks 1 Mark 40 Pfennig vierteljährlich (einschließlich Postgebühr.)

Die Insertionsgebühr beträgt für die 3 spaltige Zeile oder deren Raum für hier und den Amtsbezirken 6 Pfennig, außerhalb des Oberamtsbezirks 9 Pfennig.

Zu zahlreichem Abonnement und Inserierung ladet höflichst ein:

Waiblingen, im Dezember 1875.

**Die Redaktion des Remsthalboten.**

Fruchtpreise vom Wonnender Fruchtmarkt vom 23. Dezember 1875.

Getreide-Gattungen.	Durchschnitts-Preise.				Höchster Preis.	Niederster Preis.				
	Höchster	Mittler	Niederster							
Dinkel per Ctr.	7	4	6	80	6	60	7	37	6	43
Haber per Ctr.	7	44	7	37	7	22	7	50	7	20

Das nächste Blatt erscheint am Donnerstag Abend.

Redaktion, Druck und Verlag von **C. F. Buch** in Waiblingen.